

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern
Per Email: pbv-oip@seco.admin.ch

Bern, 28. Juni 2019 sgv-Sc

Stellungnahme **Postulat Lombardi - Preisbekanntgabeverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Im Grundsatz begrüsst der sgv das Anliegen des Postulates Lombardi. Gerade in einer Gesellschaft, welche vielfältigen und sofortigen Zugriff auf Informationen hat, sind die Vorschriften zur Preisbekanntgabe zu vereinfachen. Damit kann mehr Transparenz geschaffen werden.

Die geltende Preisbekanntgabeverordnung PBV sieht in Art. 16 Abs. 1 lit. a-c drei Möglichkeiten eines Vergleichspreises vor: Selbstvergleich, Einführungspreis und Konkurrenzvergleich. Der Vergleich mit Katalog-, Richtpreisen, unverbindlichen Preisempfehlungen und so weiter ist indes nicht zulässig.

Im Lichte des Desiderates des Postulats spricht sich der sgv in Sachen Vereinfachung für die Varianten 2b – allerdings ohne eine Anzeigepflicht – und 4 kumulativ aus. In der Durchsetzung optiert der sgv für die Variante 2.

In Sachen Vereinfachung sind Varianten 2b und 4 kumulierbar, da 2a den Selbstvergleich und den Einführungspreis, Variante 4 aber den Konkurrenzvergleich regelt. Diese Instrumente sind kombinierbar bzw. ihr Einsatz variiert stark – zum Beispiel je nach Branche und je nach Grad der Digitalisierung. Varianten 2a und 4 werden der Realität der sich dynamisch verändernden Marktpreisen am besten gerecht. Ausschlaggebend sind gerade wegen dieser Dynamik nicht punktuelle Preise, sondern längere Zeitabstände, weil in den längeren Abständen Tendenzen erkennbar werden. Durch die Flexibilisierung PBV hinsichtlich der Vergleiche können Konsumentinnen und Konsumenten besser informiert werden; sie können momentanen Preisen mit den längerfristigen Tendenzen vergleichen. Die Transparenz des Marktes wird damit erhöht. Auf eine Anzeigepflicht ist indes zu verzichten, weil sie Regulierungskosten verursacht und damit die Vergleiche erschwert.

In Sachen Durchsetzung setzt Variante 2 auf die klagelegitimierten Akteure und verzichtet so auf eine Überwachung von Amtes wegen. Das hat zwei Vorteile. Erstens baut es administrative Kosten ab und

zweitens führt es zu einer Symmetrie von Verantwortung und Handlung: Wer etwas vom Gesetz will, muss selbst tätig werden.

Der sgv schliesst sich auch der branchenspezifischen Argumentation der Eingabe durch den VFAS vor. Insbesondere hebt der sgv die vom VFAS eingebrachte Vermutung hervor: In vielen Branchen kann vermutet werden, dass Listepreise befolgt werden. Dort sollte der Listenpreisvergleich grundsätzlich zulässig sein.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgv, Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor